



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Jowat SE
Ernst Hilker-Straße 10-14
32756 Detmold

04. März 2016

Seite 1 von 22

Aktenzeichen
700-53.0040/15/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Klebstoffproduktionsanlage

I. Tenor

Auf den Antrag vom 04.12.2015 wird aufgrund der §§ 16, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 4.1.8, Nr. 9.3.2.30 und Nr. 10.6 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung

- der Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung und
- der Anlage zur Herstellung von Klebmitteln
- mit Neuaufstellung eines Tanklagers.

erteilt.

Standort:

Ernst-Hilker-Straße 10-14, 32768 Detmold,
Gemarkung Detmold, Flur 38, Flurstücke 180, 181, 275, 289, 341, 342, 368,
369, 372, 388, 391, 405, 407, 1287.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333



Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes

Betriebseinheit 1 SMK (Herstellung von Schmelzklebstoffen)

(Nr. 10.6*)	Gesamtkapazität	6,0 t/h bzw. 144 t/d	(unverändert)
	Versuchsbetrieb TPU		Neu
	Betrieb und Einhausung		Neu

Betriebseinheit 2 PVAC (Herstellung von Polyvinylacetatleim)

(Nr. 10.6*)	Gesamtkapazität	1.000 t/Monat	(unverändert)
	Aufstockung des Produktionsgebäudes	Neu	
	(als Erweiterung der Reaktantanlage)		

Betriebseinheit 3 Poly (Herstellung von wässrigen Dispersionen)

(Nr. 4.1.8*)	Gesamtkapazität	60 t/d	(unverändert)
	umgebautes Tanklager	Neu	
	(Nr. 9.3.2.30*)		

Betriebseinheit 4 Reaktant (Herstellung von reaktiven Klebstoffen)

(Nr. 4.1.8*)	Gesamtkapazität	1,25 t/h bzw. 30 t/d	(unverändert)
	Produktionslinie Anlage 6		Neu
	Aufstockung des Gebäudes PVAC		Neu
	(als Erweiterung der Reaktantanlage)		

(* Nr. nach Anhang zur 4. BImSchV)

Die Änderungen umfassen

1. die Durchführung eines Versuchsbetriebes zur Herstellung von thermoplastischem Polyurethan – TPU (BE 1);
2. der Betrieb und die Einhausung einer Staubfilteranlage (BE 1);
3. die bauliche Erweiterung einer Produktionshalle – Überbauung PVAC (BE 4);
4. die Neuaufstellung und der Betrieb eines Tanklagers im Bereich der POLY (BE 3), die Kapazität des Lagers gemäß 9.3.2 Nr.30 der 4. BImSchV beträgt 45t;
5. die Erweiterung der Produktion reaktiver Schmelzklebstoffe um eine Produktionslinie (Anlage 6) (BE 4);
6. die Errichtung und der Betrieb einer Kleingebindeabfüllung).

Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Baugenehmigung nach § 63(1) und § 75 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) eingeschlossen.

Abweichung nach § 31 Absatz 2 BauGB

Es wird eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01-19/II der Stadt Detmold für das Gebiet Jowat hinsichtlich der Überschreitung der maximalen zulässigen Gebäudehöhe zugelassen.



Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. Die im Abgas der Quelle RKA1 (Reaktantanlage) enthaltenen staubförmigen Emissionen im Sinne der Ziffer 5.2.1 TA-Luft dürfen

die Massenkonzentration **20 mg/m³**

und die im Abgas der Quellen KGA1, VPA5, VPA6 und LPA3 (Extruder- und Staubfilter Gesamtanlage der SMK-Produktion sowie Staubfilter Gesamtanlage der PVAC-Produktion) enthaltenen staubförmigen Emissionen im Sinne der Ziffer 5.4.10.8 TA-Luft dürfen

die Massenkonzentration **10 mg/m³**

nicht überschreiten.

2. Gleichzeitig dürfen die nachstehend genannten **staubförmigen anorganischen Stoffe** im Sinne der Ziffer 5.2.2 TA-Luft, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse II die Massenkonzentration **0,5 mg/m³**

Klasse III die Massenkonzentration **1 mg/m³**

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

3. Die im Abgas der Quellen POAS (Poly-Anlage) und RKA2, RKA3 und RKA4 (Reaktantanlage) enthaltenen **gasförmigen organischen Stoffe** im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA-Luft, dürfen (in Summe)

den Massenstrom von **0,50 kg/h**

angegeben als **Gesamtkohlenstoff** insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff der vorgenannten Quellen dürfen in Summe Stoffe der **Klasse I** (Stoffe nach Anhang 4 TA-Luft)

den Massenstrom von **0,10 kg/h**

angegeben als Masse der organischen Stoffe,

Stoffe der **Klasse II**

den Massenstrom von **0,50 kg/h**

angegeben als Masse der organischen Stoffe,

nicht überschreiten.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu dem Vorgenannten beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.



4. Die im Abgas der Quellen VPA6 (einschl. HPA4 und 6) der SMK-Anlage und LPA3 der PVAC-Anlage enthaltenen **gasförmigen organischen Stoffe** im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA-Luft, dürfen (in Summe)

den Massenstrom von **0,50 kg/h**

angegeben als **Gesamtkohlenstoff** insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff der v.g. Quellen dürfen in Summe Stoffe der **Klasse I** (s.a. Anhang 4 TA-Luft)

den Massenstrom von **0,10 kg/h**
angegeben als Masse der organischen Stoffe,

Stoffe der **Klasse II**

den Massenstrom von **0,50 kg/h**
angegeben als Masse der organischen Stoffe,

nicht überschreiten.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu dem vorgenannten beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen



II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagendaten

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Klebstoffen wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit der im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegung genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr.1 BImSchG).

B) Nebenbestimmungen

a) Bedingung

Mit der technischen Einrichtung der Produktionshalle -Überbauung PVAC (BE4) darf erst begonnen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde.

Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen.

b) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.



c) Allgemeines

1.
Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate / Abschnitte in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
2.
Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

d) Auflagen aus den Fachdezernaten der Bezirksregierung Detmold

3. Luftreinhaltung

- 3.1 Die bei einer Störung aus Rohrleitungen, Tanks, Mischbehältern, Gehäusen oder vergleichbaren, geschlossenen Anlagenteilen eventuell austretenden, staubförmigen Stoffe sind zur Vermeidung von Staubemissionen umgehend aufzunehmen und in geschlossene Behälter zu füllen. Mit austretenden Flüssigkeiten ist sinngemäß zu verfahren.
- 3.2 Sämtliche Umfüll-, Auf- und Übergabestellen sowie die Bereiche erforderlicher Handzugaben an denen mit der Entwicklung von Luftverunreinigungen zu rechnen ist, sind wirksam abzusaugen. In Abhängigkeit von den Stoffarten ist die Abluft den jeweils geeigneten Filtersystemen für staub- oder gasförmige Komponenten zuzuführen.
- 3.3 Ein Befüllen der Lagertanks für CMR-Stoffe durch die Anlieferfahrzeuge sowie das Befüllen nachgeschalteter Vorlagebehälter / Vormischer darf nur im Gaspendelbetrieb in Verbindung mit Unterbefüllung oder Unterspiegelbefüllung erfolgen.
Die Gaspendelsysteme im Bereich der Anlieferungen sind so auszulegen, dass durch technische Vorkehrungen sichergestellt wird, dass der Fluss an CMR-Stoffen erst bei bestehendem Anschluss des jeweiligen Gaspendelschlauches freigegeben wird, so dass während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgegeben werden (Nr. 5.2.6.6 TA-Luft).
- 3.4 Die für die innerbetriebliche Förderung dieser Stoffe eingesetzten Pumpen sind als technisch dichte Pumpen wie Spaltrohmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen auszuführen (Nr. 5.2.6.1 TA-Luft).



- 3.5 Der Einsatz von Flanschverbindungen im Verlauf der Rohrleitungsverbindungen für den Transport dieser Stoffe ist auf das verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig Maß zu beschränken.
Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.
Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.
Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von $10\text{-}5\text{kPa}\cdot\text{l}/(\text{s}\cdot\text{m})$ ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen (Nr. 5.2.6.3 TA-Luft).
Auf die VDI 2290 „Emissionsminderung; Kennwerte für dichte Flanschverbindungen“, Ausgabe Juni 2012, als aktuelles Regelwerk, sei in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.
- 3.6 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind
- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
 - gleichwertige Dichtsysteme
- zu verwenden.
Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden (Nr. 5.2.6.4 TA-Luft).
- 3.7 Der Beladungszuwachs der in den BE 3 + 4 (Poly und Reaktant) eingesetzten Aktivkohle zur Abgasreinigung ist zu überwachen, maßgeblich aber aufgrund der im Tenor dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen zu ermitteln bzw. hochzurechnen.
Auf diesem Weg ist sicherzustellen, dass die Regenerationsintervalle für die Aktivkohle mit Blick auf die sichere Einhaltung der vorgegebenen Emissionsbegrenzungen festgelegt werden. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung unaufgefordert vorzulegen.
Die Durchführung des sich daraus ergebenden Tausches (der Regeneration) der Aktivkohle ist jeweils rechtzeitig zu veranlassen und fortlaufend zu dokumentieren.

4. Messungen

- 4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage eingehalten werden.



- 4.1.1 Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 (ersetzt durch DIN EN 15259) einzurichten.
Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 4.1.2 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 4.1.3 Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 4.1.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 4.1.5 Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- Hinweis: Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSy-MeSa“ erfasst und im Internet unter <http://www.luis-bb.de/resymesa/> zu finden.
- 4.2 Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlagen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.



- 4.3 Im Rahmen der gem. Auflage 4.1 durchzuführenden Emissionsmessungen nach Erreichen eines ungestörten Betriebes ist einmalig an den nachstehend genannten Quellen eine Bestimmung von Abluftbestandteilen hinsichtlich sonstiger emissionsrelevanter Inhaltsstoffe (Screening) vorzunehmen:
1. an der Quelle POAS: auf NMA (N-Methylolacrylamid)
 2. an der Quelle LPA3: auf NMP (N-Methylpyrrolidon)
- Die Messung an LPA3 ist bei der Durchführung von Reinigungsvorgängen in der PVA vorzunehmen.

5. Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –VAwS

- 5.1 Die Lagerbehälter dürfen nur im Vollschlauchsystem und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht, befüllt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei Rohrleitungsanschlüssen oberhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Behälters, über den der Behälter betriebsmäßig entleert wird, ein Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist. (zum Beispiel Antihebersicherung)
- 5.2 Die gesamten Anlagen (hier: Lagerbehälter, Befüll- u. Entnahmeleitungen, Abfüllplatz) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den Festlegungen im § 12 der VAwS durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
- vor Inbetriebnahme,
 - spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung (wiederkehrende Prüfung),
 - nach einer wesentlichen Änderung oder wenn die Anlage stillgelegt wird.
- Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung zur Inbetriebnahme.
- 5.3 Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat. Die Prüfprotokolle bzw. Bescheinigung gem. § 12 VAwS, sind der Bezirksregierung **unaufgefordert** vorzulegen.
- 5.4 Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige zugelassene Teile sind die Zulassungen spätestens bis zur Inbetriebnahmeüberprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.
- 5.5 Der Betreiber hat die Anlagenbeschreibung nach TRwS 779 mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan auf den neusten Stand und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung zu aktualisieren. (§ 3 Absatz 4 VAwS) Die Anlagenbeschreibung ist vor Ort vorzuhalten.



- 5.6 Jede wesentliche Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Beispiel Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.
- 5.7 Schadensfälle und Störungen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch die Verwaltung der Stadt Detmold zu informieren.
- 5.8 Der Betreiber oder eine von ihm Beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.9 Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
- Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;
 - Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gem. Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und/oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 In allen Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV- in Form von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in unzulässiger Menge oder Konzentration auftreten bzw. entstehen können, ist durch Lüftungsmaßnahmen und/oder Einbau geeigneter Absaug-einrichtungen (z.B. Objektabsaugungen) sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden.
- Absaugungen für stationäre Arbeitsplätze sind so auszulegen, dass die Gefahrstoffe möglichst an der Entstehungsstelle erfasst werden und die Absaugung von Fremdluft vermieden wird. Die Abluft muss ohne Gefährdung anderer abgeführt werden. Außerdem ist für die abgesaugte Luft ein Ausgleich durch Frischluftzufuhr vorzusehen.



- 6.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, (z.B. Bühnen, Galerien usw.) müssen entsprechend den Anforderungen des Anhangs Nr.2.1 der ArbStättV gesichert sein.
- 6.3 Durchflusstoffe in Rohrleitungen sind nach ihren Eigenschaften, nach Durchflusstoff und Durchlaufrichtung entsprechend der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3 zu kennzeichnen.
- 6.4 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr sind mit einem gleitsicheren und leicht zu reinigenden Fußbodenbelag auszulegen. Der Belag muss hinsichtlich der Eigenschaften den Anforderungen der Technische Regeln für Arbeitsstätten -ASR A1.5/1,2 Fußböden- entsprechen.
- 6.5 Nach Abschluß der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fortzuschreiben. Dabei ist auch die Frage zu klären, ob und wo in dem jeweiligen Gebäude eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich ist. (siehe Brandschutzkonzept -011150001-0.0- vom 11.12.15 Seite 52)
Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 6.6 Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
- 6.7 Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisungen bedient,
 - sowie die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

e) Auflagen und Hinweise der Stadt Detmold

1. Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) sind einzuhalten (vgl. § 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Untere Bauaufsicht zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
2. Entsprechend § 57, Absatz 5 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ist vor Beginn der Bauleiter / die Bauleiterin zu benennen.



3. Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen (§ 68 (2) BauO NRW):
Der Nachweis über die Standsicherheit, kann auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden (§ 68 (5) BauO NRW) oder muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 geprüft sein.
4. Die geprüfte statische Berechnung mit den technischen Anlagen ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der Prüfbericht ist bei der Bauausführung zu beachten (§ 75 Absatz 1 und 6 der BauO NRW, § 36 Absatz 1 VwVfG NRW).
5. Mit der Bauüberwachung des Vorhabens in Bezug auf die Standsicherheit ist gemäß § 61 Absatz 3 der BauO NRW der staatlich anerkannte Sachverständige oder die staatlich anerkannte sachverständige Stelle für Standsicherheit zu beauftragen.
Gemäß § 57 Absatz 6 Ziffer 2 der BauO NRW sind die Kosten für die Bauüberwachung vom Bauherrn zu tragen. Sämtliche erforderlich werdende Abnahmen sind vor deren Ausführung dem Sachverständigen anzuzeigen. Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Freigabe durch den Sachverständigen erfolgen. Bis zur Fertigstellung des Rohbaus sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde entsprechende Nachweise des Sachverständigen vorzulegen, dass der Rohbau ordnungsgemäß erstellt wurde (§ 82 Absatz 7 der BauO NRW).
6. Das Brandschutzkonzept **01150001-0.0** des Ing.-Büros **Neumann, Krex & Partner** vom **11.12.2015** ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).
7. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 54 Absatz 2 Ziffer 20 BauO NRW).
8. Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist zu bestellen bzw. zu benennen (VV BauO NRW 54.217: „Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.“ (§ 54 Absatz 2 Nr. 17 BauO NRW).
9. Der Feuerwehr Detmold ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes (auch digital als pdf-Datei) zur Information und Einsatzplanung zur Verfügung zu stellen.
10. Aktualisierte Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind spätestens bei der Schlussabnahme der Feuerwehr Detmold zu übergeben.
(auf imprägniertem Spezialpapier: z. B. pretex® 30.120 oder gleichwertig)



11. Bei Planänderungen ist auch aus der Sicht des Brandschutzes eine erneute Beurteilung erforderlich.

12. Hinweis

Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet, in dem noch Kampfmittel / Blindgänger vorhanden sein können. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten Einzelfundstellen auftreten können.

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das örtliche Ordnungsamt und ggf. das zuständige Bauordnungsamt zu verständigen (außerhalb der Dienststunden die Polizei).

Der Kampfmittelräumdienst ist erreichbar bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen, Tel. 02931 82-0.

V. Begründung

Mit Antrag vom 04.12.2015 (Eingang am 17.12.2015) hat die Jowat SE die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Klebstoffen durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen; einschlägig sind hier die Nrn. 4.1.8, 9.3.2 und 10.6. Es handelt sich weiterhin um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Die hier beantragte Änderung ist im Sinne des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" ein Vorhaben, das jeweils unter die Regelungen der Spalte 2, Nr. 4.2 und Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des vor genannten Gesetzes fällt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Betriebsweise und des Emissionsverhaltens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung wurde mit der Bekanntgabe am 18.01.2016 veröffentlicht (§ 3a des UVPG).



Teile der zu ändernden Anlage sind in Nr. 4.1.8 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen. Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen. Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Detmold (Bauplanung, Bauordnung, Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 52 (Abfall / Bodenschutz / AZB)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz / Betriebssicherheit)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz / Anlagensicherheit)
- Dezernat 54 (VAwS / Grundwasserschutz))

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 01-19/II der Stadt Detmold in einer Fläche, die als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen; es entspricht den Festsetzungen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAwS geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Herstellung von Polymeren“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Absatz 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen jedoch noch nicht vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig sind.



Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich in der Aufstellungsphase.

In Anlehnung an § 7 der Neunten Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) wurde zugelassen, dass der endgültige Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der baulichen Erweiterung der Produktionshalle -Überbauung PVAC (BE4) nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B)a) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Absatz 2a der Neunten Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B)d)5.ff enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Veröffentlichung gemäß § 3a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische [Rahmenbedingungen](#) zu beachten.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(MG)



VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.



4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere auf die TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen- und die TRGS 430 - Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen hingewiesen. Die Gefährdungsbeurteilung soll alle Gefährdungen ermitteln, bewerten, ggf. Schutzmaßnahmen festlegen sowie die Wirksamkeit (TRGS 430 Nr. 5) der getroffenen Schutzmaßnahmen belegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist Voraussetzung für eine Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Gefahrstoffen.
2. Auf Grundlage von § 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes -GPSG- in Verbindung mit der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - 9. GPSGV - muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. GPSGV). Für Maschinen, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine oder Anlage zusammengefügt werden, sind die Vorgaben des § 3 Absatz 3 der 9. GPSGV zu beachten. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. GPSGV bzw. Maschinenrichtlinie).

D) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAWS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAWS – VV-VAWS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAWS geregelt.



IX. Anlagen

Anlage A: Antragsunterlagen

1. Antrag

- 1.1. Antrag Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG - (Formular 1)
- 1.2. Kostenzusammenstellung
- 1.3. Stellungnahme Betriebsrat

2. Vorhabenbeschreibung

- 2.1. Einleitung und Veranlassung
- 2.2. Antragsgegenstand
- 2.3. Standortbeschreibung
- 2.4. Bauplanerische Zulässigkeit
- 2.5. Ermittlung einschlägiger Rechtsvorschriften
- 2.6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 2.7. Angaben zu Emissionen und zum Immissionsschutz
- 2.8. Angaben zum Arbeitsschutz
- 2.9. Angaben zum Wasserrecht (WHG, VAWS)
- 2.10. Angaben zum Baurecht und Brandschutz
- 2.11. Hinweise zum Ausgangszustandsbericht
- 2.12. Angaben zum Artenschutz
- 2.13. Angaben zur Abfallwirtschaft
- 2.14. Angaben zur Energieeffizienz
- 2.15. Angaben zu Maßnahmen bei der Betriebseinstellung

3. Karten, Pläne, Fließbilder

- 3.1 Karten und Pläne
- 3.2 Fließbilder

4. Karten, Pläne, Fließbilder

- 4.1. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)
- 4.2. Gehandhabte Stoffe (Formular 3)
- 4.3. Betriebsablauf und Emissionen Luft (Formular 4, Blatt 1)
- 4.4. Betriebsablauf und Emissionen Abwasser (Formular 4, Blatt 2)
- 4.5. Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3)
- 4.6. Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
- 4.7. Abgasreinigung (Formular 6, Blatt 1)
- 4.8. Abwasserreinigung / -behandlung (Formular 6, Blatt 2)
- 4.9. Niederschlagsentwässerung (Formular 7)

5. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1. Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe
- 5.2. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdenden Stoffe (Formular 8.1)
- 5.3. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdenden Stoffe (Formular 8.2)



- 5.4. Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdenden Stoffe (Formular 8.3)
- 5.5. HBV-Anlagen (Formular 8.4)
- 5.6. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdenden Stoffe (Formular 8.5)

6. Bauanträge / Bauantrag

- 6.1. Bauantrag Überbauung PVAc (RRR Stahlbau GmbH)

7. Brandschutzkonzept

8. Technische Informationen

- 8.1. Sicherheitsdatenblätter
- 8.2. Konformitätserklärung Staubfilteranlage

9. Beurteilung nach der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)

10. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

11. Gefährdungsbeurteilung TPU Versuchsbetrieb

Anlage B: Anlagedaten

Betriebseinheit Nr.1

Bezeichnung:	SMK	Gesamtkapazität	6,0 t/h bzw. 144 t/d
bestehend aus:	Kneter 4	0,5 t/h	
	Kneter 5	1,0 t/h	
	Kneter 6	1,0 t/h	
	Powerline	2,5 t/h inkl. Versuchsbetrieb TPU (Neu)	
	Sandvik	1,0 t/h	
	Extruderanlage	0,5 t/h	
	dazugehörige Anlagen-Peripherie		
	Betrieb und Einhausung einer Staubfilteranlage		(Neu)

Betriebseinheit Nr. 2

Bezeichnung:	PVAC	Gesamtkapazität	1.000 t/Monat
bestehend aus:	PV 10	Es können maximal 4 Produktionslinien (PV 10 bis PV 50 und PV 80) gleichzeitig betrieben werden.	
		Die maximale Produktionskapazität pro Tag beträgt 100 t.	
	PV 20		
	PV 30		
	PV 40		
	PV 50		
	PV 80		
	dazugehörige Anlagen-Peripherie		
	Erweiterung der Produktionshalle (Überbauung PCAC)		(Neu)

**Betriebseinheit Nr. 3**

Bezeichnung: Poly Gesamtkapazität 60 t/d
bestehend aus: Anlage 1 30 t/d
Anlage 2 30 t/d
dazugehörige Anlagen-Peripherie
umgebautes Tanklager **(Neu)**

Betriebseinheit Nr. 4

Bezeichnung: Reaktant Gesamtkapazität 1,25 t/h bzw. 30 t/d
bestehend aus: Anlagen 1 bis 5 30 t/d
Anlage 6 **(Neu)** 30 t/d
dazugehörige Anlagen-Peripherie

Betriebseinheit Nr. –ohne

Bezeichnung: Reststoffzentrum
bestehend aus: Abwasserbehandlungsanlage Leistung 10 m³/h bzw. 30 m³/d

- Tank 1 + 2 (Puffertanks für Abwasser à 40 m³)
- Tank 3 bis 5 (3 Tanks (Kalkmilch, Fe(II)-Clorid und Salzsäure à 30 m³)
- B 1 und B 2 (Reaktionsbehälter à 12 m³)
- Kammerfilterpresse (max. 20 m³/h)
- B 3 bis B 7 (Diverse Behälter zur Nachbehandlung)
- dazugehörige Anlagen-Peripherie

Reststoffsartierung

Betriebseinheit Nr. –ohne

Bezeichnung: dienliche Nebeneinrichtungen
bestehend aus:

- Verwaltung, Labor
- Läger für Rohstoffe
- Kleingebindeabfüllungsanlage **(Neu)**



Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Entwurf)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
LABO Arbeitshilfe	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser